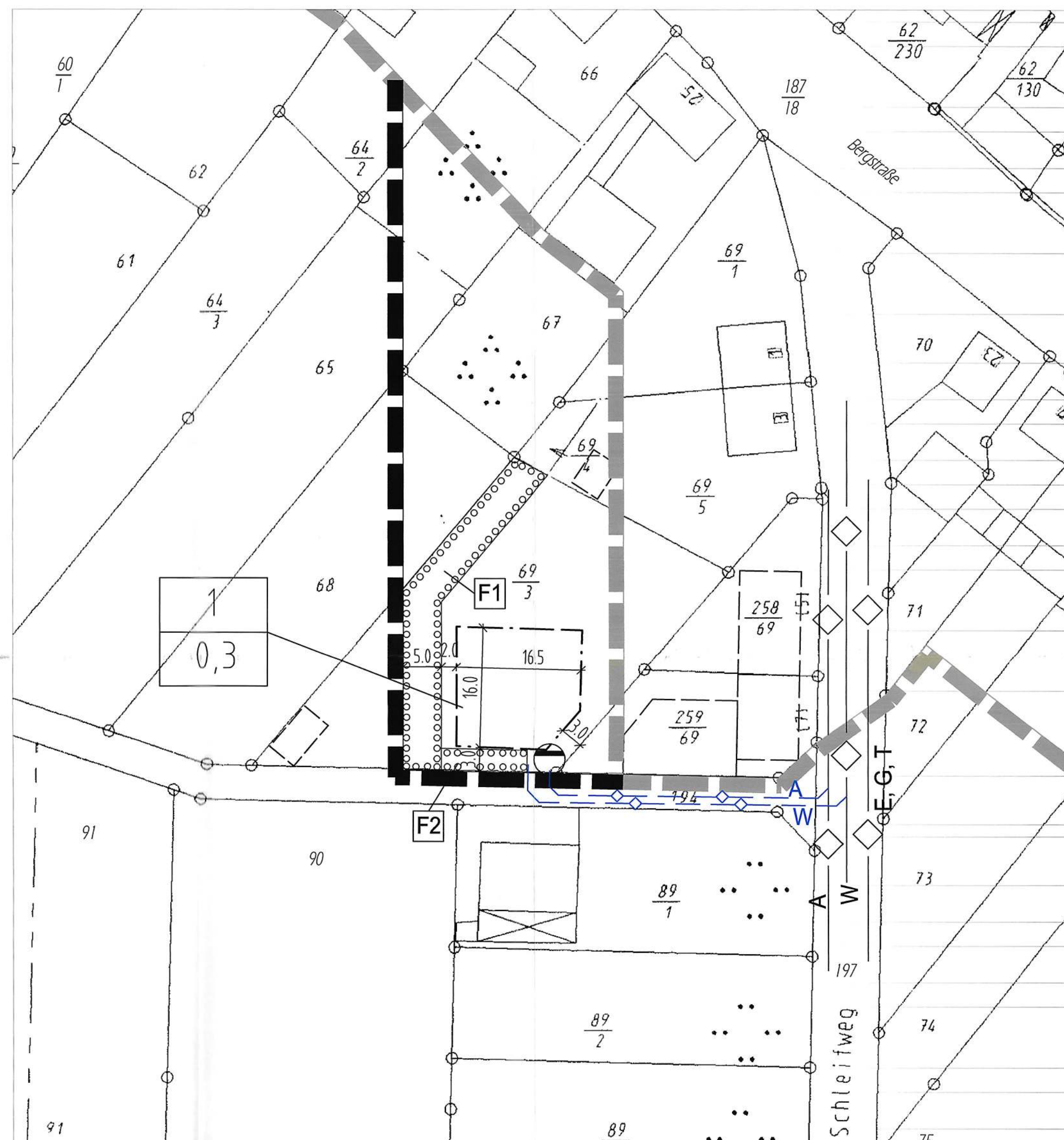


ERGÄNZUNGSSATZUNG § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

"Am Schleifweg" Gemeinde Küllstedt

TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1:500

Gemarkung: Küllstedt
Flur: 18



LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION
KATASTERBEREICH LEINEFELDE-WORBIS

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 01. Okt. 2014 übereinstimmen.

Leinefelde-Worbis, den 01. Okt. 2014



RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I, S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. Teil I, S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509, 1510 f.)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I, S. 148) geändert worden ist*
- FLL-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Maß der baulichen Nutzung § 9(1) BauGB, § 16 BauNVO

Nutzungscharakter

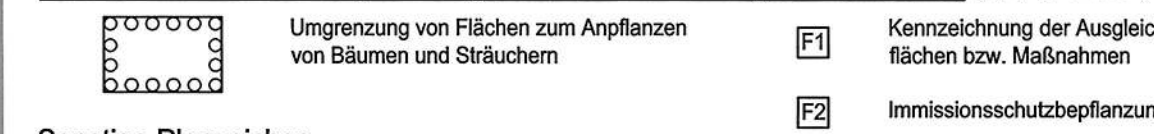
| | |
|--|--|
| Ergänzungsfäche-Nr. | |
| GRZ Grundflächenzahl ohne Überschreitung (§ 16(2) u. § 19(1) BauNVO) | |

Bauweise, Baulinie, Baugrenze § 9(1) BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 9(1) BauGB



Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9(1) BauGB)



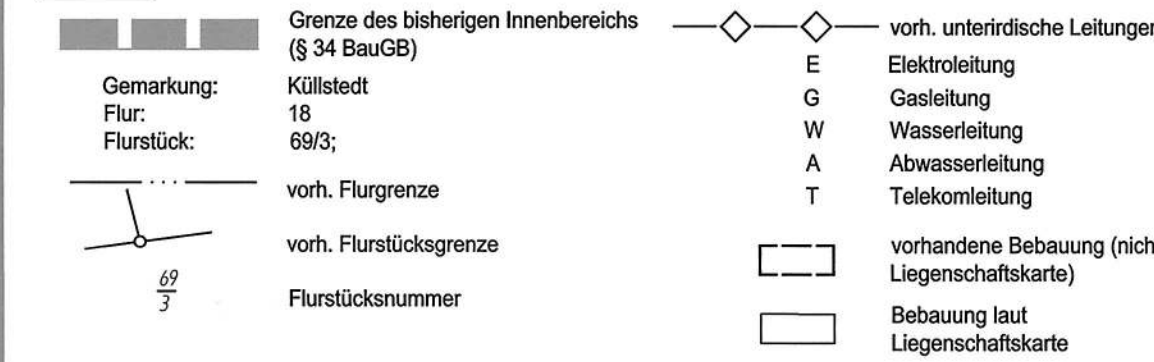
Sonstige Planzeichen



Nachrichtliche Übernahme

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich vollständig im Wasserschutzgebiet, Schutzzone III, für Quellen Wolfental, Gläserquelle, Lutterquelle, Quelle Thalmühle und Quelle Unstrutau sowie für die Tiefbrunnen Silberhausen. Das Wasserschutzgebiet wurde mit Beschluss des Kreistages Worbis Nr. 50-XI/85 vom 30.10.85 festgesetzt.

Hinweise



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Maß der baulichen Nutzung:

Die GRZ wird auf 0,3 festgesetzt. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 (4) BauNVO durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen, bauliche Anlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, ist nicht zulässig.

1.2 Ausgleichsmaßnahmen

- F1 Auf dieser Fläche ist ein 3-reihige Feldhecke aus Heistern und Sträuchern anzulegen. Die Heister und Sträucher sind versetzt im Verhältnis 1:8 im Pflanzverband 1x1,5m gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Diese Fläche ist eigenständig und darf nicht überbaut werden.

Pflanzliste:

| Sträucher | Heister |
|---|--|
| Cornus sanguinea - Gemeiner Hartrieel | Prunus spinosa - Schlehe bzw. Schlehdorn |
| Corylus avellana - Hasel | Prunus avium - Wild- bzw. Vogelkirsche |
| Crataegus monogyna - Eingriff, Weißdorn | Carpinus betulus - Hainbuche |
| Euronymus europaeus - Pfaffenhütchen giftig | |
| Cornus mas - Kornel-Kirsche | |
| Ligustrum vulgare - Liguster | |
| Prunus spinosa - Gemeine Schlehe | |
| Rosa canina - Heckenrose | |
| Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball | |
| Carpinus betulus - Hainbuche | |

Mindestanforderungen an das Pflanzgut:
Die zu pflanzenden Sträucher sollen mind. 2x verpflanzt sein und eine Höhe von 0,50 - 1,00 m haben. Diese sollen im regelmäßigen Wechsel gepflanzt werden.

1.3 Immissionschutzbepflanzung

F2 Diese Fläche ist mit ganzjährig dichtem Blattwerk z. B. Viburnum rhytidophyllum - Runzelblättriger Schneeball zu bepflanzen.

2. HINWEISE

2.1 Gründungen

Gründungen (außer bei untergeordneten Bauwerken) sind auf Grundlage einer ingenieurgeologischen Begutachtung zu planen.

2.2 Bodenfunde

Nach § 16 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes vom 07.01.1992 sind Zufallsfunde gegenüber dem Thüringer Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar anzeigespflichtig. Fund und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen. Nach § 7 Abs. 4 ThDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von eventuell notwendigen Eingriffen, die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z. B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.

2.3 Erdaushub

Der bei der Errichtung der Gebäude und der Erschließung anfallende unbelastete Erdaushub soll im Planungsgebiet wiederverwertet werden.

ÜBERSICHTSPLAN



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ergänzungssatzung des Gemeinderates vom 01.03.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt am 11.03.2010 erfolgt.

Küllstedt, den 27. Okt. 2014



2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 15.03.2010 gem. § 3 (1) BauGB eingeleitet.

Küllstedt, den 27. Okt. 2014



3. Auslegung

Der Gemeinderat hat am 01.03.2010 den Entwurf der Ergänzungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Entwürfe der Ergänzungssatzung sowie der Begründung haben in der Zeit vom 15.03.2010 bis 16.04.2010, vom 03.09.2012 bis 05.10.2012 und vom 23.06.2014 bis 25.07.2014 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.03.2010, am 23.08.2012 und am 12.06.2014 im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

Küllstedt, den 27. Okt. 2014



4. Behördenbeteiligung gem. § 4 BauGB

Die Behörden wurden mit Schreiben vom 15.03.2010 und 11.09.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 BauGB aufgefordert.

Küllstedt, den 27. Okt. 2014



5. Abwägung

Der Gemeinderat hat die von den Bürgern vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden am 26.08.2014 geprüft, abgewogen und beschlossen. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen mitgeteilt worden.

Küllstedt, den 27. Okt. 2014



6. Satzung

Die Ergänzungssatzung wurde durch den Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB und der Thür. Kommunalordnung vom 16.08.1993 als Satzung am 26.08.2014 beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Küllstedt, den 27. Okt. 2014



7. Anzeige

Die Ergänzungssatzung wurde nach § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld ordnungsgemäß angezeigt. Die Bestätigung wurde am ... erteilt.

Küllstedt, den 17. Juli 2020



8. Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes der Ergänzungssatzung mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung werden bekräftigt.

Küllstedt, den 17. Juli 2020



Maßstab: 1:500
Planentwurf: Klingebiel
Planbearbeitung: Klingebiel
Datum: März 2010, Aug. 2012, Juli 2013, Juni 2014, Aug. 2014

Plangebietsgröße: ca. 0,14 ha
Plangröße: 750*550
Projekt-Nr.: 9009

LAND THÜRINGEN - LANDKREIS EICHSFELD
GEMEINDE KÜLLSTEDT

ERGÄNZUNGSSATZUNG
"Am Schleifweg"
Gemeinde Küllstedt

BAULEITPLANUNG

Planung:



Nordhäuser Straße 30-34
37339 Worbis / Eichsfeld
Tel.: 036074 / 385-0
Fax: 036074 / 385-20
e.klingebiel@kwr-worbis.de